



# Landgericht Osnabrück

## Beschluss

16 O 303/23

In dem Rechtsstreit

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und  
Gastronomiebranche e.V. vertreten durch die Vorstände Thomas Wilde und, Kay Wetzlich,  
Heerstraße 14, 14052 Berlin

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Rosenberger & Koch, Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin  
Geschäftszeichen: 246/23TV10

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

hat die 16. Zivilkammer – 3. Handelskammer – des Landgerichts Osnabrück durch den  
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 22.12.2023 beschlossen:

Gemäß §§ 935, 940, 937 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 1004 BGB wird unter Bezugnahme  
auf die Antragschrift, die als Anlage zu diesem Beschluss genommen wird, im Wege der  
einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung angeordnet:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, zu unterlassen,

1. gegenüber Verbrauchern für grundpreisangabenpflichtige Waren, insbesondere  
Wasser, Erfrischungsgetränke, Limonaden, Schorlen, Säfte zu werben und/oder  
werben zu lassen, wenn neben dem Gesamtpreis – sofern nicht der Grundpreis mit  
dem Gesamtpreis identisch ist – nicht auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich

der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile (Grundpreis) unmittelbar **Des Basispreises** erkennbar und gut lesbar angegeben ist,

2. Lebensmittel zu bewerben und/oder anzubieten bzw. diese bewerben oder anbieten zu lassen, für die eine rückerstattbare Sicherheit (ein Pfandbetrag) gefordert wird oder zu fordern ist, ohne den jeweils anfallenden Pfandbetrag zuzüglich zum Gesamtpreis anzugeben,
3. Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen; diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass ein vollständiger und hinreichend konkreter Hinweis auf Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen im Sinne des Anhang II der EU Verordnung Nr. 1169/2011 vom 25.10.2011 vor dem Abschluss des Kaufvertrages gut sichtbar und leicht auffindbar verfügbar ist und/oder bereitgehalten wird,
4. nicht vorverpackte Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe gemäß § 5 LMZDV (Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung) vollständig und korrekt, gut lesbar und leicht auffindbar angegeben werden,
5. vorverpackte Lebensmittel anzubieten und /oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe vollständig und korrekt gemäß Art. 18 LMIV (Lebensmittelinformationsverordnung) vor Abschluss des Kaufvertrages auf dem Trägermaterial des Fernabsatzes oder durch andere geeignete Mittel, auf die der Verbraucher aber eindeutig hinzuweisen ist, bereitgestellt werden,
6. vorverpackte Lebensmittel anzubieten und /oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne die folgenden Nährwerte in tabellarische Form (untereinander) für das konkrete Lebensmittel in g je 100 ml/100g anzugeben: Brennwert in kcal oder KJ, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Salz,
7. Vorverpackte Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne für Verbraucher auch die weiteren Pflichtinformationen nach Art. 9 Absatz 1 lit. a. (Bezeichnung des Lebensmittels)  
lit. b (Verzeichnis der Zutaten),  
lit. d (die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten (QUID)),  
lit. h (Name/Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Art. 8 I LMIV vor Abschluss des Kaufvertrages für Verbraucher auf dem Trägermaterial des Fernabsatzes oder durch andere geeignete Mittel, auf die der Verbraucher aber eindeutig hinzuweisen ist, bereitzustellen,
8. im Internet oder sonst werblich für den Verkauf und/oder die Lieferung von Nahrungsmitteln unter Angabe von Preisen zu werben, ohne gleichzeitig über die vollständige Identität des Unternehmers (ausgeschriebener Vor- und Zuname) mit welchem der Vertrag zustande kommt, zu informieren,
9. für den Verkauf und/oder die Lieferung von Nahrungsmitteln unter Angabe von Preisen zu werben, ohne gleichzeitig über die vollständige Identität des Diensteanbieters (ausgeschriebener Vor- und Zuname oder alternativ Firma bei Gesellschaften), sowie dessen gesetzlichen Vertreter, Telefonnummer, Faxnummer und eine Mail-Adresse, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) sowie bei Gesellschaften und/oder eingetragenen Kaufleuten die Handelsregisternummer, das Registergericht und die Umsatzsteueridentifikationsnummer zu informieren.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Antragsgegnerin ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin (§ 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Der Streitwert wird auf bis zu 45.000,- € festgesetzt (§§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Landgericht Osnabrück, Neumarkt 2, 49074 Osnabrück, einzulegen.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Osnabrück, Neumarkt 2, 49074 Osnabrück, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

██████████  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt  
Osnabrück, 27.12.2023

██████████, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

